

STATUTEN

I. Namen und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz (IGAS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2 ¹ Die Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz (IGAS) setzt sich für gute Rahmenbedingungen der hiesigen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Wertschöpfungskette ein. Sie unterstützt die Förderung einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft, die sich dem Wettbewerb stellen will.

² Die IGAS bekennt sich zu sich öffnenden Märkten und befürwortet die Aufnahme von Verhandlungen über Agrarabkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten und Organisationen. Sie will den politischen Prozess aktiv begleiten und mitgestalten.

Art. 3 Die IGAS ist Ansprechpartner gegenüber Behörden, Politik, Medien und weiteren interessierten Kreisen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 ¹ Mitglieder des Vereins können juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hierzu bilden Unternehmen in Form von Personengesellschaften und Einzelfirmen.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und durch Eintritt weiterer im Gesetz vorgesehener Fälle.

Art. 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er erfolgt auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Art. 7 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, insbesondere der Schädigung des Vereinsinteresses, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

IV. Jahresbeitrag

Art. 8 Die Mitgliederversammlung erlässt ein Beitragsreglement. Dieses umschreibt die vorgegebenen Mitgliederkategorien und legt die Jahresbeiträge der Mitglieder für jede Kategorie fest.

Art. 9 ¹ Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Unternehmen;
- b) Verbände;
- c) Ideelle Organisationen.

² Die Unternehmen sind unterteilt in:

- a) Grosse Unternehmen;
- b) Mittlere bis grosse Unternehmen;
- c) Mittlere Unternehmen;
- d) Kleine Unternehmen.

V. Organe

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung;
- B. Vorstand;
- C. Geschäftsstelle;
- D. Arbeitsgruppen;
- E. Unterstützungskomitee aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft;
- F. Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

- Art. 11 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Änderung der Statuten;
 - e) Wahl des Vorstandes / des Präsidiums;
 - f) Wahl der Geschäftsstelle;
 - g) Wahl der Revisionsstelle;
 - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes bekanntzugeben. Weitere Traktanden können an der Mitgliederversammlung auf Antrag zugelassen werden.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Die Universalversammlung bleibt vorbehalten.
- Art. 14 Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.
- Art. 15 ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besteht kein Präsenzquorum
- ² Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 16 ¹ Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so hat sie aus ihren Reihen eine bevollmächtigte natürliche Person zu bestimmen, welche in Vereinsangelegenheiten das Wahl- und Stimmrecht im Namen des Mitgliedes ausübt.

² Der/die Bevollmächtigte hat sich mittels schriftlicher Vollmacht auszuweisen und wird in die Mitgliederliste eingetragen.

³ Der/die Bevollmächtigte kann sich im Verhinderungsfalle ausnahmsweise durch eine andere natürliche Person aus den Reihen der Vollmachtgeberin vertreten lassen. Mit Ausnahme des Eintrages in die Mitgliederliste gilt Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Die Einzelfirma wird vom Inhaber vertreten. Der Inhaber kann sich im Verhinderungsfalle ausnahmsweise vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Art. 17 Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Eine schriftliche Vollmacht ist beizubringen.

B. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus 10 bis 18 natürlichen Personen, welche Mitglieder des Vereins vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreise Aktuar und Kassier.

- Art. 20 ¹ Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und aus bis drei Vizepräsidenten, welche nach Möglichkeit die Bereiche Landwirtschaft, Industrie/Handel und Konsumenten vertreten.
- ² Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle einer Vakanz steht dem Vorstand das Wahlrecht für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- ³ Die Mitglieder des Präsidiums bestimmen jeweils, wer aus ihrem Kreise den Vorsitz von Sitzungen und Versammlungen übernimmt.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen.
- Art. 22 Vorstandsmitglieder können sich ausnahmsweise vertreten lassen. Der Vertretene hat sicher zu stellen, dass sich der Vertreter zum Grundgedanken des Vereins bekennt.
- Art. 23 ¹ Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse des Vorstandes gleichgestellt.
- Art. 24 ¹ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Bestimmung der Strategie und der Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks;
 - c) Erlass von Reglementen (mit Ausnahme des Beitragsreglements);
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- ² Im Übrigen stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

³ Der Vorstand führt eine aktuelle Mitgliederliste. Diese Liste weist die von den einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten bevollmächtigte Person aus.

Art. 25 Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen.

C. Geschäftsstelle

Art. 26 Die Geschäftsstelle wird auf eine Drittperson übertragen und hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Sekretariats;
- b) Betrieb der Homepage;
- c) Koordination zwischen den Organen;
- d) Ansprechperson gegenüber Behörden, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und weiteren interessierten Kreisen;
- e) Unterstützung des Präsidiums;
- f) Unterstützung des Vorstandes.

Art. 27 Die Geschäftsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

D. Arbeitsgruppen

Art. 28 Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen ein und erteilt ihnen Aufträge. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, Vorschläge einzubringen. Die Arbeitsgruppen berichten an den Vorstand. Daneben informieren sie den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

Art. 29 Der Vorstand und die Geschäftsstelle können jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Arbeitsgruppe verlangen. Der Vorstand und die Geschäftsstelle haben das Recht, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Art. 30 ¹ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selber. Sie bestimmen aus ihrem Kreise den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.

² Mitglieder der Arbeitsgruppe können sich ausnahmsweise vertreten lassen.

E. Unterstützungskomitee aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft

Art. 31 Der Verein verfügt über ein Unterstützungskomitee aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Als Mitglieder des Unterstützungskomitees werden Persönlichkeiten gewählt, welche den Grundgedanken des Vereinszwecks mittragen. Mitglieder des Unterstützungskomitees sind nicht Mitglieder des Vereins.

Art. 32 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in das Unterstützungskomitee. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Unterstützungskomitee. Der Vorstand kann Mitglieder des Unterstützungskomitees ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Verein möglich.

F. Revisionsstelle

Art. 33 Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und empfiehlt zu Handen der Mitgliederversammlung die Genehmigung, die bedingte Genehmigung oder die Ablehnung der Jahresrechnung. Weiter empfiehlt sie Erteilung oder Ablehnung der Décharge des Vorstandes.

VI. Finanzierung, Buchführung und Haftung

- Art. 35 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Art. 36 Der Verein finanziert sich über Jahresbeiträge der Mitglieder, Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen.
- Art. 37 Der Verein führt Buch über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
- Art. 38 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII Auflösung des Vereins

- Art. 39 ¹Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- ²Sind an der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung erfordert kein Präsenzquorum, um beschlussfähig zu sein. Die Mitgliederversammlung fasst hierbei den Auflösungsbeschluss mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³Die Auflösung muss in der Einladung zur Vereinsversammlung ausdrücklich traktandiert werden.
- Art. 40 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Im Falle einer Ausschüttung an die Mitglieder wird deren Beitragsleistung berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. April 2008 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie wurden am 30. Juli 2013 teilrevidiert.

Bern, 30. April 2008 / 4. Juli 2013

Der Vorsitzende:

Der Aktuar:

sig.

sig.

Michel Pellaux

Raphael Meyer